

ihre Wünsche und Beschwerden rückhaltlos ausgesprochen werden dürfen, ihre Stimmung wahrheitsgetreu geschildert werden kann.

Aber selbst die leitende Behörde hat die Notwendigkeit dieses Blattes dadurch stillschweigend zugestehen müssen, daß sie zahlreiche Wünsche, welche einzig und allein durch unser Blatt vorgetragen worden, erfüllt und durch Erfüllung einiger derselben große Zufriedenheit in einzelne Kreise unserer Beamten getragen hat. Eine wahrlich nicht zu unterschätzende Thatsache! Wir lassen uns daher in unseren Bestrebungen nicht irre machen und wählen für dieselben fortan die Devise

„furchtlos und treu!“

furchtlos die Wahrheit zu sagen,
furchtlos den Muth der eigenen Meinung zu haben,
furchtlos vor Menschen!
treu zu Gott!
treu zu Kaiser und Reich!
treu zu unserem Verbande!

Und wenn wir dabei selbst nochmals, wie schon so oft, trotz unerfüllter Wünsche für straffe Disciplin, für unverbrüchliche Pflichttreue eintreten, — wer will uns dann tadeln?!

Die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuerämter und die Vorstände der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämter.

Als z. B. in Preußen die besonderen Stempel- und Erbschaftssteuerämter errichtet wurden und man die Vorstände derselben mit Regierungsräthen besetzte, hat dies wohl jedem damaligen Vorstande eines Haupt-Zoll- und Hauptsteueramtes einen Stich in's Herz gegeben, wenn davon auch nichts verlautbarte.

Die Vorstände von Ämtern, welchen nur die Festsetzung zweier Abgaben, der Stempel- und der Erbschaftssteuer und nur für ihr Amt allein obliegt, mußten Beamte mit dem Range der Räthe IV. Klasse sein, während die Vorstände der Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Ämter, denen die nicht nur die Festsetzung, sondern auch die Erhebung und Kontrolle nicht nur von 2, sondern von 13 verschiedenen indirekten Abgaben anvertraut wurde, und nicht für ihr Amt allein, sondern außerdem für eine Anzahl ihnen unterstehter Ämter die Verantwortung zu tragen haben, die ein 20 bis 40 mal so großes Personal zu leiten haben, auf ihrer Rangstufe zwischen den Räthen IV. und V. Klasse stehen blieben.

Zur Verleihung einer höheren Rangstellung an die Vorstände der Stempel- und Erbschaftssteuer-Ämter mag ja die Erwägung geführt haben, daß

1) die alte Stempelsteuer-Gesetzgebung durch ihre zahllosen Abstriche, Zusätze, Abänderungen und verschiedenartigen Auslegungen eine sehr verworrene und daher schwierige Materie geworden war.

2) daß das Ansehen der Vorstände der genannten Ämter weil sie die Akten vieler auch hoher Behörden wieder Rechtsanwälte und Notare zu revidiren hatten, besonders gestärkt werden mußte.

Das hätte aber geschehen können und müssen, ohne daß dadurch das Ansehen der Vorstände der anderen oberen Lokalbehörden der Zoll- und Steuerverwaltung herabgedrückt wurde, man hätte beide Beamtenkategorien gleichstellen sollen.

Wenn sich zudem später herausstellte, daß auch die höhere Vorbildung der Stempel- und Erbschaftssteueramtsvorstände kein sicherer Führer durch das Labyrinth der alten Stempelsteuer-Gesetzgebung war, daß vielmehr oft fast so viel Meinungen über eine Stempelfrage herrschten, als Stempelämter vorhanden waren, daß in Prozeßfällen die durch fä-

kalische Vereingenommenheit mehr oder weniger getrübte Anschauung der Jahrzehnte lang dem jus entfremdeten Verwaltungsbeamten meistens der streng juristischen Anschauung der Richter und Rechtsanwälte weichen mußte.

daz, wie dem Schreiber dieses, alte erfahrene Vorsteher von Stempel- und Erbschaftssteuerämtern selbst zugestehen mußten, Niemand mehr wußte, was Rechtens war und in jeder schwierigeren Stempelfrage immer erst höheren Orts Entscheidung eingeholt werden mußte,

dann standen diese akademisch gebildeten im Range gehobenen Herren auf einem Standpunkte, den ein nicht akademisch gebildeter Steuerbeamter zweifellos ebenso gut hätte einnehmen können.

Und was die höhere Rangstellung anbelangt, so hätte eine solche den Hauptamtsdirigenten zur Hebung ihres Ansehens ihren zahlreichen Untergebenen, den Industriellen und Gewerbetreibenden aller Abstufungen und den vielen Behörden gegenüber (mit denen sie gleichfalls, wenn auch meistens nur schriftlich zu verkehren haben), sicher ebenfalls nicht geschadet, aber der Verwaltung sogar nur Nutzen gebracht.

Inzwischen ist ein neues Stempelsteuer-Gesetz geschaffen, welches Klarheit gebracht und die Festsetzung dieser Abgabe ganz wesentlich erleichtert hat, so daß dazu, wenn auch die Kenntnis der hauptsächlichsten Rechts- und Notariatsgeschäfte, Börsen-Utanzen und Akte freiwilliger Gerichtsbarkeit erforderlich ist, welche im Allgemeinen durch die Praxis erworben werden können, eine völlige juristische Vorbildung noch viel weniger notwendig ist, als früher.

Hier nach liegt jetzt aber noch viel weniger Grund dazu vor, die Vorstände dieser Ämter vor denen der Hauptämter in der Rangstellung zu bevorzugen, vielmehr hat der oft ausgesprochene Wunsch der Verleihung des Ranges der Räthe IV. Klasse auch an die letzteren Beamten jetzt eine weitere Berechtigung erfahren, welche den weiteren Wunsch diskutierbar erscheinen lassen dürfte, daß auch speziell im Stempelwesen gut vorgebildete Zoll- und Steuertechniker zu Vorständen von Stempel- und Erbschaftssteuerämtern befördert werden möchten.

Zeugnisverweigerung in Untersuchungssachen gegen Unbekannt.

Nach § 51 der Strafprozeß-Ordnung f. d. D. R. vom 1. Februar 1877 sind zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt; der Verlobte der Ehegattin und die näheren Verwandten und Verschwägerten des Beschuldigten. In demselben § ist bestimmt, daß die bezeichneten Personen vor jeder Vernehmung über das Recht der Zeugnisverweigerung zu belehren sind.

Letzterer Satz setzt voraus, daß jedem Zeugen eine Erklärung abzufordern ist, ob er mit den Beschuldigten verwandt oder verschwägert ist, wie solches thatsfächlich vor jeder Zeugenvernehmung geschieht. In Untersuchungssachen gegen Unbekannt bleibt diese Frage offen und der Zeugniszwang erscheint demnach ausgeschlossen.

Vielleicht giebt ein juristisch weiter vorgebildeter Leser nähere Auskunft unter Anführung etwaiger Entscheidungen.

Wir führen zur Frage der Zeugnisverweigerung folgende neuere gerichtliche Entscheidungen bezw. Maßnahmen an.

1) Des Oberlandesgerichts zu Frankfurt a. M.: „Bei der verschiedenen Festsetzung der Maximaldauer der Zwangshaft aber, je nachdem eine Übertretung oder eine andere strafbare Handlung den Gegenstand der Untersuchung bildet, folgt das Gesetz dem Grundgedanken, daß die Dauer der Haft zur Schwere der Strafthat im Verhältniß bleiben soll; dem Richter ist deshalb innerhalb der Maximalgrenze des § 69 Abs. 2 der Strafprozeßordnung vollständig freier